



Lieferantenkodex für verantwortungsvolle Beschaffung

1 Einführung und Geltungsbereich

Die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (nachfolgend «KKG») verpflichtet sich zu einer verantwortungsvollen Beschaffungspraxis, die ethische, soziale, ökologische und sicherheitsrelevante Standards fördert. Dieser Lieferantenkodex legt die Erwartungen des KKG an dessen Lieferanten und Geschäftspartner (nachfolgend «Partnerunternehmen» genannt) fest, um sicherzustellen, dass diese Grundsätze eingehalten werden. Der Kodex richtet sich an alle, die Waren oder Dienstleistungen an das KKG liefern.

Der Lieferantenkodex basiert auf nationalen, europäischen oder internationalen Regelwerken und erwartet deren Einhaltung.

Die Partnerunternehmen sind verpflichtet, das KKG auf Anfrage über ihre vergangenen und gegenwärtigen Aktivitäten, ihre Pläne und ihren aktuellen Status in den entsprechenden relevanten Themen zu informieren und dem KKG, falls vorhanden, sachdienliche Unterlagen bereitzustellen.

Von den Partnerunternehmen erwartet das KKG, dafür zu sorgen, dass der Lieferantenkodex des KKG entlang ihrer gesamten Lieferkette eingehalten wird.

2 Ethik und Integrität

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, ethisch korrektes Verhalten in allen Bereichen seiner Geschäftstätigkeit sicherzustellen.

2.1 Gesetzeskonformität

Erbringt das Partnerunternehmen Leistungen für das KKG, sind die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten. Der vorliegende Lieferantenkodex ersetzt die Gesetze dieser Rechtsordnungen nicht und ist zusätzlich zu diesen einzuhalten. Namentlich soweit für Tätigkeiten Genehmigungen erforderlich sind, müssen diese aktuell vorliegen.

2.2 Transparenz und Berichterstattung

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, offen, transparent und ehrlich zu kommunizieren und auf Anfrage des KKG angemessene Informationen über die Einhaltung der Anforderungen dieses Kodex bereitzustellen.

2.3 Interessenkonflikte

Das Partnerunternehmen soll potenzielle Interessenkonflikte vermeiden und das KKG unverzüglich über alle Situationen informieren, die als Interessenkonflikt angesehen werden könnten.

2.4 Vermeidung von Korruption

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, keine Form von Korruption, Erpressung, Veruntreuung, Unterschlagung und Geldwäsche zu tolerieren oder daran beteiligt zu sein. Partnerunternehmen dürfen beispielsweise im Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern oder Amtsträgern keine Bestechungsgelder oder sonstige ungesetzliche Zahlungen (z.B. Schmiergelder) anbieten oder annehmen, wie im UN-Übereinkommen gegen Korruption festgelegt. Partnerunternehmen dürfen Mitarbeitenden des KKG keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen zum persönlichen Vorteil anbieten, die als Bestechung angesehen werden könnten. Geschenke oder Bewirtungen dürfen grundsätzlich nicht dazu dienen, eine Geschäftsbeziehung in unlauterer Weise zu beeinflussen, und dürfen nicht gegen geltende Gesetze oder ethische Standards verstossen. Das Partnerunternehmen führt Massnahmen ein, um Bestechung und andere Formen von Korruption zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen.

2.5 Datenschutz und geistiges Eigentum

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, personenbezogene Daten und geistiges Eigentum gleichermaßen zu respektieren und angemessen zu schützen.

Partnerunternehmen müssen sicherstellen, dass personenbezogene Daten von Mitarbeitenden, Kunden und anderen Geschäftspartnern gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden. Dies beinhaltet, dass personenbezogene Daten nur für den vorgesehenen Zweck erhoben, verwendet und gespeichert werden dürfen. Partnerunternehmen müssen technische und organisatorische Massnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit dieser Daten zu gewährleisten.

Darüber hinaus müssen Partnerunternehmen geistiges Eigentum wie Patente, Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse respektieren und angemessen schützen. Vertrauliche Informationen dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.

Partnerunternehmen sind verpflichtet, ihre Informationssysteme, die personenbezogene Daten oder geistiges Eigentum enthalten, angemessen zu verwalten und gegen unbefugte Bearbeitung der Daten zu schützen.

2.6 Verantwortungsvolle Beschaffung

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, alle in diesem Lieferantenkodex festgelegten Anforderungen auch entlang seiner eigenen Lieferkette zu fördern und sicherzustellen, dass seine eigenen Lieferanten die gleichen Standards einhalten. Darüber hinaus wird es Massnahmen ergreifen, um Fälschung und Betrug aktiv zu bekämpfen und die Integrität der gesamten Lieferkette zu gewährleisten.

3 Soziale Verantwortung

3.1 Einhaltung der Menschenrechte

Das Partnerunternehmen hält die anwendbaren Arbeits- und Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Richtlinien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Vereinten Nationen (UN), ein und respektiert die Menschenrechte gemäss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

3.2 Indigene Völker

Das Partnerunternehmen respektiert die Rechte indigener Völker und ihre sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, einschliesslich ihrer Verbindungen zu Land und anderen natürlichen Ressourcen, in Übereinstimmung mit der «Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker».

Das Partnerunternehmen wird ermutigt, die Grundsätze der freien, vorherigen und informierten Zustimmung sowie der Partizipation zu respektieren, um eine breite Zustimmung der indigenen Völker zu ihren Aktivitäten zu erhalten.

3.3 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist verboten. Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, jegliche Form von Kinderarbeit in seiner Lieferkette strikt zu verbieten und zu unterbinden. Wir erkennen die fundamentalen Rechte von Kindern an und stehen hinter den internationalen Standards und Konventionen zum Schutz von Kinderrechten.

3.4 Verbot von Gefängnis-, Zwangs- und Sklavenarbeit

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, an keinerlei Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Arbeitsverpflichtung, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit – einschliesslich staatlich verordneter Zwangsarbeit – beteiligt zu sein oder eine Mitschuld zu tragen. Das Partnerunternehmen muss die internationalen Grundsätze einer verantwortungsvollen Personalbeschaffung, einschliesslich des Grundsatzes «Der Arbeitgeber zahlt», befolgen und dasselbe von seinen Personalbeschaffungspartnern verlangen, wenn sie direkt oder indirekt alle Arbeitnehmenden einstellen, insbesondere Angehörige gefährdeter Gruppen wie Zeit- und Wanderarbeiter.

3.5 Verbot der Diskriminierung und Belästigung

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, alle Arbeitnehmenden unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Abstammung, Geburt, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethnischer und nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder anderen legitimierten Organisationen, politischer Zugehörigkeit oder Meinung, sexueller Orientierung, familiären Pflichten, Familienstand, Schwangerschaft oder Krankheiten mit dem gebührenden Respekt zu behandeln und keine diskriminierenden Praktiken zu fördern oder zu dulden. Dies umfasst insbesondere ungerechte Diskriminierung, Belästigung, Mobbing und Bestrafung in jeglicher Form.

3.6 Versammlungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Partnerunternehmen anerkennt die Grundrechte seiner Arbeitnehmenden auf Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen. Mitarbeitende, die Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen sind oder solche gründen wollen, dürfen nicht benachteiligt werden.

3.7 Transparenz von Arbeitszeiten und Entlohnung

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, die nationalen Arbeitszeitregelungen oder die in der Industrie am Ort der Leistung üblichen Arbeitszeiten einzuhalten. Überstunden dürfen nicht regelmässig und dauerhaft als normale betriebliche Praxis gefordert werden und sind zu entschädigen.

3.8 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmenden an ihrem Arbeitsplatz zu schützen. Es befolgt alle Arbeitsschutzvorschriften, führt präventive Massnahmen zur Arbeitssicherheit durch und schult die Arbeitnehmenden regelmässig zu diesen Massnahmen. Darüber hinaus werden am Arbeitsplatz gezielte Massnahmen zur Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden ergriffen.

3.9 Einhaltung der Arbeitssicherheitsstandards

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung lokaler und internationaler Standards im Bereich Arbeitssicherheit. Dies beinhaltet:

3.9.1 Einhaltung der nationalen Gesetze

Das Partnerunternehmen muss alle relevanten nationalen Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmenden einhalten. In der Schweiz sind dies insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArG), die sicherstellen, dass Arbeitsplätze sicher sind und Gesundheitsrisiken minimiert werden.

3.9.2 Internationale Standards

Zusätzlich zur Einhaltung nationaler Gesetze muss das Partnerunternehmen internationale Standards im Bereich Arbeitssicherheit respektieren. Dazu gehören beispielsweise die Best Practices der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie weitere relevante internationale Richtlinien und Standards, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden weltweit fördern.

4 Umwelt

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, umweltfreundliche und ressourcenschonende Praktiken zu fördern und einzuhalten.

4.1 Einhaltung der Umweltgesetzgebung

Das KKG erwartet von seinen Partnerunternehmen, dass sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt einhalten.

4.2 Umweltbelange

Das Partnerunternehmen integriert umweltbezogene Sorgfaltspflichten in seine Geschäftspraktiken.

4.3 Ressourcenmanagement und Abfallvermeidung

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, Ressourcen effizient zu nutzen, Abfälle zu minimieren und umweltfreundliche Verfahren anzuwenden.

4.4 Umgang mit Gefahrenstoffen

Das Partnerunternehmen hält alle Gesetze und Vorschriften zu Stoffverboten und -einschränkungen ein. Gefährliche Chemikalien und Materialien müssen identifiziert und sicher gekennzeichnet werden.

4.5 Treibhausgasemissionen

Das Partnerunternehmen reduziert seine Treibhausgasemissionen und strebt an, diese mit dem Pariser Klimaabkommen in Einklang zu bringen.

4.6 Lebenszyklus

Das Partnerunternehmen berücksichtigt die Umweltauswirkungen seiner Produkte und Dienstleistungen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg.

4.7 Kreislaufwirtschaft

Das Partnerunternehmen integriert Prinzipien der Kreislaufwirtschaft in Design und Produktion, fördert Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

5 Qualitätsmanagement und Produktsicherheit

5.1 Produkt- und Dienstleistungsqualität

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, hohe Qualitätsstandards für seine Produkte und Dienstleistungen zu gewährleisten und kontinuierlich zu verbessern. Dies umfasst:

- Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, die den festgelegten technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.
- regelmässige Überprüfung und Aktualisierung der Qualitätskontrollprozesse.
- Schulung der Mitarbeitenden in den relevanten Qualitätsstandards und -verfahren.

5.2 Rückverfolgbarkeit und Produktsicherheit

Das Partnerunternehmen muss Systeme implementieren, die die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Materialien und Mitarbeitenden gewährleisten und die Produktsicherheit sicherstellen. Dies umfasst:

- Dokumentation der Lieferkette und der Herkunft aller eingesetzten Materialien.
- Massnahmen zur Sicherstellung der Produktsicherheit entlang der gesamten Lieferkette.
- Verfahren zur schnellen Identifikation und Rücknahme von fehlerhaften Produkten.

6 Überwachung und Berichterstattung

Das Partnerunternehmen ermöglicht dem KKG oder einem vom KKG beauftragten Sachverständigen, Audits und Überprüfungen zur Einhaltung dieses Kodex durchzuführen.

7 Konsequenzen bei Verstössen

Das Partnerunternehmen ist sich bewusst, dass Verstösse gegen diesen Kodex zu einer Überprüfung der Geschäftsbeziehung und möglichen rechtlichen Konsequenzen führen können.

8 Compliance-Meldungen und -Hinweise

Wir bieten folgende vertraulichen Kanäle zur Meldung von Verstössen an:

- **E-Mail:**
Meldungen können an die speziell eingerichtete E-Mail-Adresse compliance@kkg.ch gesendet werden.
- **Post:**
Vertraulich
Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG
z.Hd.: Compliance Manager
Kraftwerkstrasse 1
CH-4658 Däniken